



# Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

**AN 15 K 07.30794**

In der Verwaltungsstreitsache  
zurzeit JVA  
zuletzt wohnhaft:

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5249093-422

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer,  
durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Graulich

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 18. Februar 2009  
am 18. Februar 2009**

folgendes

### **Urteil:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin suchte am 2007 um politisches Asyl nach. Hierbei gab sie an, sie sei 1975 in Armenien geboren und armenische Staatsangehörige mit armenischer Volkszugehörigkeit. Als Vater gab sie den Kläger im Verfahren AN 15 K 07.30698 an. Bei der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung äußerte sie am 25. April 2007 unter anderem, ihren Pass habe sie in Moskau verloren. Geburtsurkunde und Heiratsurkunde habe sie in Armenien zurückgelassen. Ihre wirtschaftliche Situation in Armenien sei gut gewesen. Ehemann und Sohn seien noch in ihrem Wohnort.

In der informatorischen Anhörung am 24. Mai 2007 trug die Klägerin im Wesentlichen vor, am 9. April 2007 habe sie mit ihrem Vater zusammen Armenien verlassen. Bei ihrer Ausreise habe sie Pass, Geburtsurkunde sowie Heiratsurkunde bei sich gehabt. Auf Vorhalt ihrer anderweitigen Angaben erklärte sie, sie sei damals unter großem Stress und nicht besonders konzentriert gewesen, versichere aber, alle genannten Dokumente bei sich gehabt zu haben. Alle ihre Dokumente habe sie später in Deutschland verloren. Auf Nachfrage erklärte sie, in Oldenburg, als sie mit ihrem Vater zusammen Eis gegessen habe, habe sie die Tasche mit den Dokumenten abgestellt gehabt und wisse nicht, wie sie abhanden gekommen sei. Für die Reise nach Deutschland habe ihr Vater insgesamt etwa 12.000 EUR bezahlt und dafür auch ein Grundstück mit einem Garten verkauft. Auf Vorhalt der anderweitigen Angaben ihres Vaters erklärte sie, sie habe „ungefähr“ gesagt. Genauer gesagt, wisse sie nicht, wie viel ihr Vater bezahlt habe.

Nach konkreten Asylgründen befragt erklärte die Klägerin: Ihr Vater und sie seien wegen ihrer Krankheit nach Deutschland gekommen. In Armenien habe man ihr beide Beine amputieren wollen. Sie habe dort niemals Probleme mit irgendwelchen staatlichen Stellen gehabt, sondern sei nur wegen ihrer Krankheit hierher gekommen. In Armenien habe sie sich niemals politisch betätigt und dort auch nie einer Partei angehört. Ihre Probleme hätten 1997, nach der Geburt ihres Sohnes, begonnen. Eine Woche nach der Entbindung etwa habe sie festgestellt, dass sie nicht mehr richtig stehen können und ihre Beine sehr angeschwollen gewesen seien. Sie habe sich an einen Arzt gewandt und sei etwa 2 1/2 Monate stationär in einer Klinik in gewesen. Ihre Krankheit habe zwar einen Namen, sie wisse aber nicht, welchen. Während der letzten zehn Jahre sei sie mehrfach in Armenien in stationärer Behandlung gewesen, zuletzt im März 2006, als sie 1 1/2 Monate im Krankenhaus gewesen sei. Tabletten und Salben habe sie für ihre Beine bekommen und die Ärzte hätten im März 2006 auch eine plastische Operation durchgeführt. Sie hätten Gewebe aus ihrer Hüfte entnommen und in ihre Beine eingepflanzt. Die Operation habe aber keinen Erfolg gehabt. Das Gewebe sei abgestoßen worden. Daraufhin hätten die Ärzte gesagt, sie müssten ihre Beine amputieren. Nach dieser Operation sei sie noch 1 1/2 Monate im Krankenhaus gewesen und im März 2006 entlassen worden. Bis zu ihrer Ausreise im April 2007 habe sie sich immer zu Hause aufgehalten. Sie habe nicht richtig laufen können. Kurz vor der Ausreise habe sie dann aber festgestellt, dass sich ihr gesundheitlicher Zustand etwas verbessert habe. An beiden Unterschenkeln habe sie tiefe Wunden, die nicht verheilen würden. Bis zur Ausreise habe sie immer Tabletten gegen die Schmerzen genommen, die Tabletten hätten aber nicht geholfen.

Jetzt könne sie einigermaßen laufen, habe aber immer noch Schmerzen an den Beinen. In letzter Zeit hätten diese aber etwas nachgelassen.

Vom 3. bis 16. Mai 2007 sei sie im Krankenhaus in \_\_\_\_\_ gewesen und habe von dort Unterlagen erhalten, die sie an ihren behandelnden Arzt weitergeleitet habe. Derzeit nehme sie keine Medikamente ein. Im Krankenhaus in \_\_\_\_\_ habe sie immer wieder Salbenverbände erhalten. Die Ärzte hätten ihr gesagt, sie müsse auf jeden Fall noch einmal operiert werden und hätten ihr versprochen, dass diese Operation dann erfolgreich sein werde.

Bei einer Rückkehr nach Armenien wäre dies für ihre Gesundheit sehr schlecht. Die Wunden an ihren Beinen würden bestimmt wieder aufgehen und sie würde große Probleme bekommen. Außerdem müsse man in Armenien jede Behandlung immer selbst bezahlen. Weitere Gründe habe sie nicht vorzutragen.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag „auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens“ ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiter forderte es die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihr für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Armenien an. Zur Begründung wurde u.a. im Wesentlichen ausgeführt, das Asylgesuch habe nicht zur Einleitung eines Asylverfahrens geführt, weil die Klägerin der Aufforderung der das Asylgesuch entgegennehmenden Stelle, sich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung eines Asylantrages einzufinden, vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht befolgt habe. Ihr am 25. April 2007 persönlich beim Bundesamt gestellter Antrag sei nach § 22 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 AsylVfG entsprechend § 71 AsylVfG wie ein Folgeantrag zu beurteilen.

Weiter ist in der Akte ein ärztliches Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin vom 16. November 2007. Danach befindet sich die Klägerin seit 1. Juni 2007 in der kontinuierlichen hausärztlichen Behandlung. Im Übrigen wird auf das Attest Bezug genommen.

Mit der fristgerecht am 20. Dezember 2007 erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, das Bundesamt habe in rechtlich zweifelhafter Weise ihren Asylantrag als Folgeantrag gewertet. Angesichts der Tatsache, dass nur das Wiederaufgreifen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Betracht komme, könne dies aber dahingestellt bleiben. Abschiebungsschutz nach dieser Bestimmung sei ihr wegen ihrer schweren Erkrankungen, die zurzeit in Deutschland erfolversprechend behandelt würden, zu gewähren. Reisefähigkeit liege im Augenblick ohnehin nicht vor.

Auf die vorgelegten ärztlichen Atteste des Krankenhauses vom Januar 2008 und des Facharztes für Allgemeinmedizin vom 28. Januar 2008 wird Bezug genommen.

In einem weiteren Attest dieses Arztes vom 30. Juli 2008 wird aufgeführt, dass sich als Ursache der Erkrankung der Klägerin bei der Gerinnungsuntersuchung ein vererblicher heterozygoter Faktor-V-Mangel (D68.2, G bzw. eine erbliche Blutgerinnungsneigung mittlerer Ausprägung mit deutlich erhöhtem Thrombose-Risiko gegenüber der Normalbevölkerung) gefunden habe. Durch die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen, teils wahrscheinlich unbehandelten Thrombosen in beiden Beinen sei es zu einem ausgeprägten postthrombotischen Syndrom mit Verschluss der tiefen Beinvenen über weite Strecken gekommen. Dadurch bedingt seien dann die schwer abheilenden Hautdefekte mit Infektion beider Unterschenkel entstanden. Nach

einem Jahr Behandlung mit täglichem Verbandswechsel und Kompressionsverbänden, dazwischen mit antibiotischer Therapie und systemischer Blutverdünnung mit Medikamenten (Marcumar) sei nun eine vollständige Abheilung des rechten Beines sowie eine nahezu vollständige Abheilung der Wunde des linken Beines erreicht. Zum Erhalt des Therapieerfolges sei das konsequente Tragen angemessener Kompressionsstrümpfe der Klasse II sowie eine voraussichtlich lebenslange Blutverdünnung mit Medikamenten (Phenprocoumon/Marcumar) unbedingt erforderlich. Die medikamentöse Blutverdünnung erfordere regelmäßig ärztlich laborchemische Kontrollen der Blutgerinnung in Abständen von etwa zwei bis vier Wochen.

Auf gerichtliche Anfrage übermittelte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan mit Schreiben vom 13. November 2008 eine vertrauensärztliche Stellungnahme. Danach ist die Behandlung und Dispensairebetreuung der Erkrankung eines hereditären heterozygoten Faktor-V-Mangels im Hämatologischen Zentrum nach Professor \_\_\_\_\_ des Gesundheitsministeriums der Republik Armenien durchführbar. Das Medikament „Marcumar“ (Wirkstoff Phenprocoumon) sei vom Pharma-Komitee der Republik Armenien nicht zugelassen und werde demzufolge nicht nach Armenien importiert. Bei Patienten mit Faktor-V-Mangel würden kostenlose Kontrolluntersuchungen (darunter auch Bestimmung des INR-Wertes) durchgeführt. Weil eine Behandlung mit Marcumar nicht durchgeführt werden könne, bekomme der Patient mit Faktor-V-Mangel ein kostenloses Frischgefrierplasma entsprechend seiner Blutgruppe und seines Rhesus. Kontrolluntersuchungen und ärztliche Behandlung eines Patienten mit Faktor-V-Mangel würden im Hämatologischen Zentrum im staatlichen Auftrag kostenlos durchgeführt.

Die Klägerin stellt den Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2007 in Ziffer 2) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG bei der Klägerin vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Sitzungsniederschrift und die beigezogene Behördenakte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Gegenstand der Klage ist nicht die Nr. 1 des Bescheids der Beklagten vom 13. Dezember 2007, sondern die in Nr. 2 enthaltene Verneinung von Abschiebungsverboten, so dass es nicht auf eine rechtswidrige Anwendung von § 20 Abs. 2 AsylVfG ankommt.

Die zulässige Klage war abzuweisen, denn sie ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 2007, mit welchem durch die Verneinung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (in der bis 27. August 2007 geltenden Fassung des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 BGBl I 1950) auch die hier noch streitgegenständliche Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (in der ab 28. August 2007 geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 BGBl I S. 1970) abgelehnt wurde, ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Anzuwenden ist das ab 1. Januar 2005 geltende Aufenthaltsgesetz in der mit Wirkung ab 28. August 2007 geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), denn mangels ausdrücklicher anderer Übergangsvorschriften ist nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgebend die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Das von der Klägerin geltend gemachte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach kein selbständiger Streitgegenstand sondern Teil des insgesamt aus den nationalen Abschiebungsverboten des § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehenden Streitgegenstands, für die der in der Abschiebungsandrohung bestimmte Zielstaat (hier Armenien) maßgebend ist (vgl. BVerwG Urteil vom 24.6.2008 NVwZ 2008, 1241 Rdn. 11, 15).

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG setzt, wie schon § 53 Abs. 4 AuslG 1990, dem diese Bestimmung nachgebildet wurde, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 4 AuslG eine von einem Staat oder einer staatsähnlichen

Organisation ausgehende gezielte Maßnahme voraus (BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 NVwZ 1999, 311; Urteil vom 15.4.1997 NVwZ 1997, 1127; Urteil vom 17.10.1995 NVwZ 1996, 476). Maßnahmen solcher Verfolger, die die in der europäischen Menschenrechtskonvention gewährten Rechte verletzen könnten, hat die Klägerin nicht dargetan. Sie hat sich in der Anhörung bei der Beklagten auf gesundheitliche Probleme bezogen und ausgeführt, dass sie nur wegen ihrer Krankheit nach Deutschland gekommen sei und weiter, dass sie nie Probleme mit staatlichen Stellen in Armenien gehabt, sich dort nie politisch betätigt hat und dass sie keiner Partei angehört hat.

Aufgrund dieses Vortrags gibt es weiter keine stichhaltigen Gründe für die Annahme erheblicher konkreter Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Zielstaat Armenien im Hinblick auf staatliche Maßnahmen oder Übergriffe Dritter.

Mit Blick auf ihren Gesundheitszustand hat sie auf ihre nicht ausreichende Behandlung in Armenien, ihre offenen, nicht abheilenden Wunden am Unterschenkel und die ihr dort vorgeschlagene Amputation sowie darauf verwiesen, dass eine Rückkehr sehr schlecht wäre und ihre Wunden an ihren Beinen bestimmt wieder aufgehen würden. Hieraus wird unter Berücksichtigung der vorliegenden ärztlichen Stellungnahme und der im Verfahren eingeholten Auskunft der Deutschen Botschaft in Eriwan nicht erkennbar, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr überwiegend wahrscheinlich mit einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands zu rechnen hätte.

Wie schon nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG („kann“) soll nach § 60 Abs. 7 AufenthG von der Abschiebung eines Ausländers in einen bestimmten anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (S. 1). Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (S. 3). Die Annahme einer Gefahr setzt das Vorliegen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit voraus. Das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer begründet das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (BVerwG Urteil vom 17.10.2006 DVBl 2007, 254). Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs.

7 Satz 3 AufenthG erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch dann nicht, wenn diese den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die individuellen Gefährdungen, die sich aus einer allgemeinen Gefahr ergeben, durch Umstände in der Person des Ausländers oder in seinen Lebensverhältnissen begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, NVwZ 1996, 119; Urteil vom 29.3.1996, NVwZ-Beilage 1996, 57; Urteil vom 8.12.1998, DVBl 1999, 549 zur entsprechenden Situation nach § 53 Abs. 6 AuslG).

Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind im Asylverfahren von der Beklagten zu überprüfen und daher auch Gegenstand des asylgerichtlichen Verfahrens, wenn, wie hier, kein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, sondern ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt (BVerwG, Urteil vom 9.9.1997 InfAuslR 1998, 125 und Urteil vom 25.11.1997 DVBl. 1998, 284 und InfAuslR 1998, 189).

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis und kein inländisches Vollstreckungshindernis würde vorliegen, wenn die Befürchtungen der Klägerin im Hinblick auf eine Verschlechterung ihres Zustandes bei einer Rückkehr zuträfen. Im Rahmen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist, wie schon früher nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, unerheblich, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird. Die Regelung stellt weiterhin nur auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab, d. h., dass dieser Begriff hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen ist. Es kommt daher insbesondere auch nicht darauf an, ob die Gefahr durch eine bereits vorhandene Krankheit konstitutionell bedingt oder mitbedingt ist, oder ob sich die Gefahr ausschließlich aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten, Umständen ergibt (vgl. zu allem für § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 DVBl. 1998, 284; Urteil vom 17.10.1995 DVBl. 1996, 203). Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist, dass sich eine vorhandene Erkrankung aufgrund zielstaatsbezogener Umstände (etwa unzureichender Behandlungsmöglichkeiten) in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d. h., dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald (nämlich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums) nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG Urteil vom 17.10.2006 DVBl 2007, 254; Beschluss vom 24.6.2006 InfAuslR 2006, 485). Diese Voraussetzungen für eine wesentliche Verschlimmerung der Krankheit innerhalb eines überschaubaren Zeitraums sind nicht gegeben.

Nach dem ärztlichen Attest vom 30. Juli 2008 des Facharztes für Allgemeinmedizin fand sich als Ursache der Erkrankung der Klägerin (offene Beingeschwüre beidseits bei schwerer Venenerkrankung) ein hereditärer heterozygoter Faktor-V-Mangel (D68.2,G) bzw. eine erbliche Blutgerinnungsneigung mittlerer Ausprägung mit deutlich erhöhtem Thromboserisiko gegenüber der Normalbevölkerung. Weiter wird auf die einjährige Behandlung der hierauf zurückzuführenden schwer abheilenden Hautdefekte mit Infektion beider Unterschenkel mittels täglichen Verbandswechseln und Kompressionsverbänden mit intermittierender antibiotischer Therapie, systemischer Blutverdünnung mit dem Medikament „Marcumar“ und darauf verwiesen, dass damit eine vollständige Abheilung des rechten Beins sowie eine nahezu vollständige Abheilung der Wunde des linken Beins erreicht worden sei. Zur Erhaltung dieses Therapieerfolgs sei das konsequente Tragen von angemessenen Kompressionsstrümpfen der Klasse II sowie eine voraussichtlich lebenslange Blutverdünnung mit Medikamenten (Phenprocunon / Marcumar) unbedingt erforderlich. Die medikamentöse Antikoagulation erfordere regelmäßige ärztliche laborchemische Kontrollen der Blutgerinnung in Abständen von zwei bis vier Wochen.

Auf gerichtliche Anfrage hat die Deutsche Botschaft die mögliche Behandlung dieser Blutgerinnungsstörung im Hämatologischen Zentrum des armenischen Gesundheitsministeriums bestätigt. Danach werden weiter kostenlos Kontrolluntersuchungen bei Patienten mit Faktor-V-Mangel (darunter auch die Bestimmung des INR-Wertes) durchgeführt. Weil eine Behandlung mit Marcumar wegen der fehlenden Zulassung des Medikaments in Armenien nicht durchgeführt werden kann, bekommt der Patient mit Faktor-V-Mangel ein kostenloses Frischgefrierplasma entsprechend seiner Blutgruppe und seines Rhesus-Faktors. Kontrolluntersuchungen und auch ärztliche Behandlung eines Patienten mit Faktor-V-Mangel werden im Hämatologischen Zentrum im staatlichen Auftrag kostenlos durchgeführt. Zweifel an der Richtigkeit dieser Auskunft bestehen nicht. Es ist ferner nicht erkennbar, dass die Behandlung wegen der Blutverdünnung statt mit Marcumar nicht auch mit Blutplasma erfolgen könnte. Zwar wird im vorgelegten ärztlichen Attest das Medikament neben den Kompressionsstrümpfen als unbedingt erforderlich bezeichnet. Ausführungen, weshalb keine Alternativen in Betracht kommen sollen, fehlen jedoch. Aus der eingeholten Auskunft der Deutschen Botschaft folgt, dass die Behandlung mit Frischgefrierplasma in Armenien mangels der Zulassung von Marcumar oder entsprechender Präparate angewendet wird, ohne dass dies in der Auskunft als weniger wirksame Methode bezeichnet wird. Weiter gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin der Zugang zu dieser Behandlung aus finanziellen Gründen nicht möglich sein könnte. Zwar weist das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 18. Juni 2008 darauf hin, dass die Kliniken ge-

zwungen seien, von Patienten Geld zu nehmen. Dies bezieht sich aber auf Klinikaufenthalte und die Abgabe von Medikamenten. Die Botschaft hat demgegenüber für die konkret vorliegende Situation auf ausdrückliche gerichtliche Anfrage, ob die ärztliche Behandlung kostenlos ist und für den Fall, dass dies nicht so sein sollte, mit welchen Zuzahlungskosten neben Medikamenten und Laborkosten zu rechnen sei, die Kostenfreiheit der Behandlung, der Kontrolluntersuchungen und des Blutplasmas bestätigt. Ferner konnte sich die Klägerin, die nach eigenen Angaben wegen des Einkommens des in Armenien befindlichen Ehemannes in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, in den sechs Jahren vor der Ausreise in Armenien behandeln lassen. Umstände, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Krankheit in überschaubarer Zukunft hinweisen, sind daher nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.